Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2542

06. 05. 92

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/2032 —

Aufhebbare Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Verschärfung der Durchfuhrkontrolle in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/2032 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 29. April 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Dr. Heinrich L. Kolb**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb

Die Verordnung wurde am 14. Februar 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 21. Mai 1992 vorzulegen, überwiesen.

Mit der Achtzehnten Verordnung der Außenwirtschaftsverordnung wird die Kontrolle von Waren, die durch die Bundesrepublik Deutschland transportiert werden, verschärft. Die Durchfuhr von Waren, die für Anlagen zur Herstellung von Rüstungsmaterial oder zum Einbau in solche Anlagen bestimmt sind, wird verboten, wenn das Empfangsland Libyen ist und der Spediteur oder Frachtführer entweder davon weiß oder von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist. In der Bundesrepublik Deutschland gestoppte Warentransporte können dann in das Absenderland zurückbefördert werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/2032 — in seiner 27. Sitzung am 29. April 1992 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 29. April 1992

Dr. Heinrich L. Kolb

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333